

SCHIEDSHOF  
Urteil Nr. 17/92 vom 12. März 1992  
Geschäftsverzeichnisnr. 287

U R T E I L

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 10 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Dezember 1990 zur Anpassung des Haushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1990 - Ausgaben für Unterricht, Forschung und Bildung - und von Artikel 34 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Dezember 1990 über den Haushaltsplan der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1991 - Ausgaben für Unterricht, Forschung, Schul- und Universitätsgebäude, Bildung sowie kulturelle Ausgaben, erhoben von der Universität der Französischen Gemeinschaft in Mons und von Herrn Yves Van Haverbeke

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva  
und den Richtern J. Wathelet, F. Debaedts, L. De Grève, H.  
Boel und L. François,

unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen,  
unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

**I. KLAGEGEGENSTAND**

Mit Klageschrift vom 11. Juni 1991, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. Juni 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragen die Universität der Französischen Gemeinschaft in Mons, vertreten durch ihren Rektor Herrn Yves Van Haverbeke, Vorsitzenden des Verwaltungsrates, handelnd in seiner Eigenschaft als Vermögensverwalter, Place du Parc 20 in 7000 Mons, Herr Yves Van Haverbeke, ordentlicher Professor an der Universität der Französischen Gemeinschaft in Mons, Place du Parc 20 in 7000 Mons, die Nichtigerklärung von Artikel 10 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Dezember 1990 (Belgisches Staatsblatt vom 19. März 1991) zur Anpassung des Haushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1990 - Ausgaben für Unterricht, Forschung und Bildung - und von Artikel 34 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Dezember 1990 (Belgisches Staatsblatt vom 4. April 1991) über den Haushaltsplan der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1991 - Ausgaben für Unterricht, Forschung, Schul- und Universitätsgebäude, Bildung sowie kulturelle Ausgaben.

**II. VERFAHREN**

Durch Anordnung vom 13. Juni 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Am 19. Juni 1991 haben die referierenden Richter

J. Wathelet und L. De Grève geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gibt.

Gemäß Artikel 76 des vorgenannten organisierenden Gesetzes wurde die Klage mit am 26. Juni 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 27. Juni und 1. Juli 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 26. Juni 1991.

Ein Schriftsatz wurde jeweils fristgerecht eingereicht von der Exekutive der Französischen Gemeinschaft, Avenue des Arts 19 AD in 1040 Brüssel, der Flämischen Exekutive, Rue Joseph II 30 in 1040 Brüssel, der Freien Universität Brüssel, mit Sitz Avenue F.D. Roosevelt 50 in 1050 Brüssel, und der Katholischen Universität Löwen, mit Sitz Place de l'Université 1 in 1348 Neulöwen.

Die Kläger und die Katholische Universität Löwen haben jeweils fristgerecht einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. November 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 11. Juni 1992 verlängert.

Der Rechtsanwalt der Kläger hat mit Brief vom 17. Dezember 1991 dem Hof die beglaubigte Abschrift eines Auszugs aus dem Protokoll der Verwaltungsratssitzung der Universität Mons-Hennegau vom 10. Dezember 1991, in der die

Klagerücknahme beschlossen wurde, zukommen lassen und in demselben Schreiben mitgeteilt, daß Herr Yves Van Haverbeke, der in seinem persönlichen Namen handelt, "hiermit das gleiche veranlaßt".

Durch Anordnung vom 8. Januar 1992 wurde der Richter H. Boel zum Mitglied der Besetzung bestimmt, um den verhinderten Richter K. Blanckaert zu ersetzen.

Durch Anordnung vom 8. Januar 1992 hat der Hof beschlossen, daß die Rechtssache verhandlungsreif ist, um über die Klagerücknahme zu befinden, und die Sitzung auf den 5. Februar 1992 anberaumt.

Diese Anordnung und die Klagerücknahmeurkunden wurden den Parteien notifiziert, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 15. Januar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 16., 17. und 21. Januar 1992 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden.

Mit Brief vom 24. Januar 1992 hat der Rechtsanwalt der intervenierenden Partei Katholische Universität Löwen mitgeteilt, daß diese soweit wie nötig auf ihre Interventionsklage verzichtet.

In der Sitzung vom 5. Februar 1992

- erschienen

RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Exekutive der Französischen Gemeinschaft,  
RA F. Bertinchamps loco RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Freie Universität Brüssel,

RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für die Katholische Universität Löwen,

- haben die Richter J. Wathelet und L. De Grève Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### **III. IN RECHTLICHER BEZIEHUNG**

#### Bezüglich der Klagerücknahme

- B.1. Artikel 98 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt in Absatz 1: "Der Ministerrat, die Exekutiven der Gemeinschaften und Regionen und die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen können ihre Nichtigkeitsklage zurücknehmen". Absatz 3 dieses Artikels enthält folgende Bestimmung: "Gegebenenfalls ordnet der Hof die Rücknahme an, nachdem er die Parteien angehört hat".
- B.2. Der vorgenannte Artikel erwähnt unter den Personen, die ihre Klage zurücknehmen können, nicht die natürlichen oder juristischen Personen, auf die sich Artikel 2 2° des Sondergesetzes über den Schiedshof bezieht.

Da aber das Klagerücknahmerecht eng mit dem Nichtigkeitsklagerecht verbunden ist, gibt es Anlaß zur Annahme, daß Artikel 98 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 auf die in Artikel 2 2° desselben Gesetzes bezeichneten, natürlichen oder juristischen Personen sinngemäße Anwendung findet.

B.3. Der Hof kann also eine von einer natürlichen oder juristischen Person abgegebene Klagerücknahmeerklärung in Betracht ziehen und über die ihr zu leistende Folge entscheiden.

Im vorliegenden Fall hindert den Hof nichts daran, die Klagerücknahmen zu bewilligen.

AUS DIESEN GRÜNDEN:

DER HOF

bewilligt die Klagerücknahmen.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. März 1992.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

I. Pétry